

Änderungssatzung

über die Aufwandsentschädigung und Ehrungen der Funktionsträger, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg
(**Fw- Entschädigungssatzung**)

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 31.03.2010 auf Grund von

1. § §4 (1) und 21 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (Sächs GVBl. S. 155)
2. § 63 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (Sächs.GVBl. S. 245,647)
3. §§13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (Sächs. FwVO) in der Fassung vom 08.03.2010
die nachfolgenden Änderungen der Satzung beschlossen.

§ 4

Prämien und Jubiläen

(3) Für die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzstrecke und der Heißübung wird je Kamerad eine Prämie von je 30,00 €gezahlt.

§ 5

Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

Sie beträgt monatlich für den:	
Stadtwehrleiter	90,00 €
Stellvertreter des Stadtwehrleiters	70,00 €
Ortswehrleiter der FFW Radeberg	90,00 €
Stellvertreter des Ortswehrleiters der FFW Radeberg	70,00 €
Gerätewart der FFW Radeberg	50,00 €
Gerätewart- Schlauchwäsche der FFW Radeberg	40,00 €
Gerätewart Atemschutz der FFW Radeberg	40,00 €
Kleiderwart der FFW Radeberg	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart alle Ortswehren	50,00 €
Ortswehrleiter der FFW Großerkmannsdorf / Liegau- Augustusbad und Ullersdorf	70,00 €
Stellvertreter der Ortswehrleiter der FFW Großerkmannsdorf /	

Liegau- Augustusbad und Ullersdorf	50,00 €
Gerätewart der FFW Großerkmannsdorf / Liegau- Augustusbad und Ullersdorf	30,00 €
Gerätewart Atemschutz der FFW Großerkmannsdorf/ Liegau- Augustusbad und Ullersdorf	30,00 €
Kleiderwart der FFW Großerkmannsdorf/ Liegau- Augustusbad und Ullersdorf	25,00 €
Gebäudewart der FFW Großerkmannsdorf/ Liegau- Augustusbad und Ullersdorf	15,00 €

- (4) Für die Tätigkeit der AG „Mitgliedergewinnung“ werden für die Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr 2010 und 2011 jeweils 2000,00€ und für die Folgejahre jährlich 1000,00€ zur Verfügung gestellt.

§ 6

Erstattung der Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Einsätzen, bei Ausübung des Dienstes sowie bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen und Dienstreisen in Feuerwehrangelegenheiten

1. Fahrtkosten zum Gerätehaus

Bei Einsätzen und Diensten wird je Kilometer der Betrag nach dem jeweils gültigen Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) ermittelt. Dabei wird die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Gerätehaus und zurück in Ansatz gebracht. Es wird auf ganze Kilometer gerundet. Die Fahrtkosten werden gerundet und als Pauschalbetrag im I. Quartal des Folgejahres gezahlt.

2. Reisekosten bei Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstreisen in Feuerwehrangelegenheiten

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten die entstandenen Kosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung auf Antrag erstattet.

3. Telefongebühren für Telefonate in Feuerwehrangelegenheiten werden pauschal mit 20,00€ monatlich für die Wehrleiter und die Stellvertreter der Wehrleiter einmal jährlich gezahlt. Die Auszahlung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

§ 7

Erfrischungszuschuss

1. Bei länger andauernden Einsätzen der FFW, können Getränke und gegebenenfalls Speisen in Höhe bis zu 5,00 € pro Einsatzleistenden gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter vor Ort.

2. Bei Lehrgängen im Rahmen der Kreisausbildung, die länger als 6 Stunden pro Tag dauern, wird je Kamerad und Lehrgangstag ein Erfrischungszuschuss von 3,00 € gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Radeberg, den 31.03.2010

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.